



## BEKANNTMACHUNG

### Ortsabrundungssatzung Nr. 73, Am Sandberg in Günding

Der Gemeinderat hat die Ortsabrundungssatzung Nr. 73, Am Sandberg in Günding am 26.03.2002 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Die Ortsabrundungssatzung Nr. 73, Am Sandberg in Günding nebst Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeindeverwaltung Bergkirchen, 85232 Bergkirchen, Joh.-Mich.-Fischer-Str. 1, I. Stock, Zimmer 10 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann die Ortsabrundungssatzung Nr. 73, Am Sandberg in Günding einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Ortsabrundungssatzung Nr. 73, Am Sandberg in Günding wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

### Hinweis nach § 44 BauBG

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

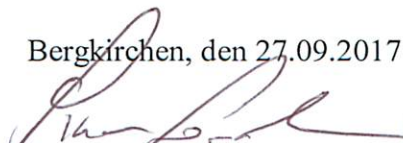
### Hinweis nach §§ 214 und 215 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bergkirchen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bergkirchen, den 27.09.2017

  
Simon Landmann  
Erster Bürgermeister

